



Reglement Videoüberwachung Schulhaus Heiligberg

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des Schulhauses Heiligberg und ersetzt das Betriebsreglement vom 7. Juni 2006.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen und Diebstählen. Sind Schäden verursacht worden, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die zum Gebäude gehörenden Bereiche. Die Kameras erfassen die gedeckten Bereiche auf Umgangshöhe der Nordfassade:

- Nordwestliche Ecke des Haupttraktes
- Nordöstliche Ecke des Haupttraktes
- Nördlicher, unterer Zugang zum Turnhallentrakt.

Durch diese Massnahmen, die nur gedeckte, äussere Flächen des Schulgebäudes betreffen, wird sichergestellt, dass die Privatsphäre der Personen auf den Durchgangswegen gewahrt bleibt. Die Aufnahme läuft rund um die Uhr und wird für 48 Stunden gespeichert. Anschliessend werden die Aufnahmen automatisch gelöscht bzw. überschrieben. Die aufgenommenen Bilder werden nicht in Echtzeit kontrolliert.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Öffentlichkeit wird insbesondere mittels Bodenschildern mit Kamera-Symbolen auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Die Platzierung und Ausgestaltung dieser Symbole ist mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Hauswart des Schulhauses Heiligberg. Die von den Kameras aufgenommen Bilder werden auf einem gegen unbefugten Zugriff speziell gesicherten Datenträger gespeichert. Die Berechtigungen zum Zugriff auf die betreffenden Daten sind auf den Hauswart, den Schulleiter und weitere namentlich bekannte und autorisierte Personen beschränkt.



6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufzeichnungen werden nur vom Hauswart des Schulhauses Heiligberg genutzt. Er entscheidet über die Einsichtnahme der aufgenommenen Bilder sowie über die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst des Departements Schule und Sport behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten werde durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden protokolliert.

Winterthur, den 23.12.2013

Bereichsleiter Zentrale Dienste

Urs Borer